

**S A T Z U N G**  
**des Dortmunder Rennvereins e. V.**

---

A.  
Allgemeines

§ 1

Zweck des Vereins ist die Förderung der deutschen Pferdezucht sowie des Sports und in diesem Rahmen die Veranstaltung von Pferderennen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Allgemeinen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Der Verein trägt den Namen

„Dortmunder Rennverein e. V.“

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Dortmund.

Der Verein ist beim Amtsgericht Dortmund Im Vereinsregister unter Abt. VR Nr. 1928 eingetragen.

§3

Der Verein unterwirft sich der Rennordnung, die vom Direktorium für Vollblutzucht und Rennen erlassen ist.

B.  
Mitglieder

§4

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder,
2. außerordentliche Mitglieder (Kartenmitglieder).

Die ordentlichen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und wahlfähig. Sie haben an den Renntagen freien Zutritt zur „Mitglieder-Tribüne“ (Logenplätze mit Zuschlag), außerdem freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Sie erhalten je nach Bestimmung des Vorstandes neben der Mitgliedskarte noch besondere Zusatzkarten.

Die außerordentlichen Mitglieder (Kartenmitglieder) sind weder stimm- noch wahlberechtigt noch wahlfähig. Sie haben an Renntagen freien Zutritt zur „Ersten Tribüne“ und freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§5

Mitglied kann jeder Volljährige unbescholtenen Rufes werden. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, in dem zwei Paten benannt sind, die dem Verein als ordentliche Mitglieder angehören.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Sein Beschluss wird durch Zuschrift des Sekretariats mitgeteilt. Die Mitglieder erhalten Mitgliedskarten, die bei den Veranstaltungen sichtbar zu tragen sind.

§6

Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten, die bis zum 1. Februar eines jeden Geschäftsjahres im Voraus zu zahlen sind. Bei nicht rechtzeitigem Eingang werden die Beiträge durch Postnachnahme erhoben.

Die Höhe der Jahresbeiträge setzt der Vorstand nach Anhörung des Beirats fest. Für Mitglieder, die während des Geschäftsjahres aufgenommen werden, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme. In diesem Falle wird der Beitrag im Verhältnis der Zahl der stattgefundenen

nen Rennen zu den noch ausstehenden Rennen gekürzt. Die ordentlichen Mitglieder (nicht die außerordentlichen Mitglieder) haben außerdem vor der Aufnahme ein Eintrittsgeld zu zahlen, dessen Höhe ebenfalls vom Vorstand nach Anhörung des Beirats festgesetzt wird.

## §7

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschließung.

Der Austritt erfolgt durch Einschreibebrief an den Vorstand. Geht die Austrittserklärung dem Vorstand vor dem 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres zu, so tritt sie mit Ablauf dieses Geschäftsjahres, sonst mit Ablauf des nächstfolgenden Geschäftsjahres in Kraft.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Sie kann angeordnet werden:

- a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung und Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses im Rückstand bleibt;
- b) aus wichtigem Grunde, über dessen Vorliegen der Vorstand entscheidet.

Die Ausschließung hebt die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages nicht auf.

## C.

### Organe des Vereins

#### I.

#### Der Vorstand

## §8

Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern: Dem Präsidenten, seinen zwei Stellvertretern sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident und seine Stellvertreter vertreten den Verein. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig. Der Vorstand wird von der Mitglie-

dersammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl ist jederzeit widerruflich. Scheidet der Präsident aus oder sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei, so ist durch eine, innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

## §9

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet sein Vermögen und legt der Mitgliederversammlung Rechnung. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass der Verein im Sinne der Satzung und in Übereinstimmung mit den Anordnungen des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen geführt wird. Er trifft seine Entscheidungen in voller alleiniger Verantwortung. Er ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und der Arbeitnehmer des Vereins; er beruft und entlässt dieselben. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und der Vorstandssitzung soll eine Frist von einer Woche liegen. Bleibt ein Vorstandsmitglied unentschuldigt der Vorstandssitzung fern, so wird dadurch die Gültigkeit der in der Vorstandssitzung zu den Punkten der Tagesordnung gefassten Beschlüsse nicht berührt. Entschuldigt ein Vorstandsmitglied sein Fehlen, so kann es durch Einschreibebrief, der spätestens bei Beginn der Vorstandssitzung eingegangen sein muss, zur Tagesordnung Stellung nehmen und seine Stimme abgeben. Bei nicht rechtzeitigem Eingang des Einschreibebriefes wird das Vorstandsmitglied für die Beschlussfassung als unentschuldigt nicht erschienen behandelt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. seines Stellvertreters.

In dringenden Fällen besitzt der Präsident bzw. sein Stellvertreter das Recht, die für die Einberufung der Vorstandssitzung vorgesehene Frist abzukürzen. Ist der Fall so dringlich, dass eine Vorstandssitzung nicht anberaumt bzw. die Entschließung der übrigen Vorstandsmitglieder auch nicht telegrafisch oder telefonisch eingeholt werden kann, so ist der Präsident bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, auch über den gewöhnlichen Betrieb des Vereins hinausgehende Geschäfte vorzunehmen. Er soll dieses nicht tun, ohne den Beirat (§ 13) zu Rate gezogen zu haben, sofern hierzu die Möglichkeit besteht. Der Vorstand ernennt und entlässt nach Maßgabe des § 13 den Beirat bzw. seine einzelnen Mitglieder.

Der Vorstand nimmt an allen Sitzungen des Beirats und der Ausschüsse mit Stimmrecht teil. Er ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse einzuladen.

## § 10

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Präsidenten vertreten. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der erste bzw. zweite Stellvertreter. Sowohl der Präsident wie auch seine Vertreter sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

## II. Die Ehrenmitglieder

## § 11

Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenpräsidenten wählen.

Ehrenpräsident soll nur sein, wer durch seine berufliche Stellung hervorragend geeignet ist, den Verein zu fördern und zu stützen, oder wer sich durch seine Tätigkeit für den Rennsport besondere Verdienste erworben hat.

Die Wahl eines Ehrenpräsidenten kann nur mit allen Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Der Ehrenpräsident kann von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Stimmen abberufen werden, wenn die Voraussetzungen für ein Ehrenamt nicht mehr gegeben sind. Der Ehrenpräsident hat die sich aus der Satzung ergebenden Rechte.

## § 12

Mitglieder oder Personen, die sich für den Verein oder für den Rennsport langjährige besondere Verdienste erworben haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind für Lebensdauer von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit. Im Übrigen gelten auch für Ehrenmitglieder die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

III.  
Der Beirat

§ 13

Der Beirat besteht aus 5 bis 7 Vereinsmitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Ehrenpräsidenten ernannt werden. Bei der Auswahl der Beiratsmitglieder hat der Vorstand den Wünschen und Anregungen der Mitgliederversammlung Rechnung zu tragen, soweit es das Interesse des Vereins zulässt. Der Vorstand ist im Einvernehmen mit dem Ehrenpräsidenten berechtigt, Beiratsmitglieder vorzeitig zu entlassen und Ersatz-Beiratsmitglieder zu ernennen, Ein Grund zur Entlassung stellt insbesondere wiederholtes Fehlen der Beiratsmitglieder bei den Beiratssitzungen dar.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Der Vorstand soll insbesondere dem Beirat rechtzeitig Gelegenheit geben, sich zu allen Fragen zu äußern, die Gegenstand der Aussprache oder Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung werden soll.

Der Beirat wird vom Vorstand einberufen, wenn dieser den Zusammentritt im Interesse des Vereins für notwendig erachtet. Der Beirat ist einzuberufen, falls der Ehrenpräsident oder das an Lebensalter älteste Mitglied des Beirates den Zusammentritt wünscht. Der Ehrenpräsident ist zu allen Beiratssitzungen einzuladen.

IV.  
Die Vereinsausschüsse

§ 14

Ständige Vereinsausschüsse sind:

1. der technische Ausschuss,
2. der Finanzausschuss,
3. der Werbeausschuss.

im Bedarfsfall kann der Vorstand weitere Ausschüsse bilden.

Die Ausschüsse bestehen je aus mindestens 3 Mitgliedern, die zu Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand ernannt werden. Sie beschließen im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die vom Vorstand festgelegt wird. Die Ausschüsse führen die ihnen überwiesenen Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vorstandes, sie sind dem Vorstand verantwortlich.

V.  
Der Geschäftsführer

§ 15

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird vom Vorstand ein besoldeter Geschäftsführer durch Dienstvertrag angestellt. Sein Aufgabenkreis wird durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstordnung bestimmt. In dieser haben die Bestimmungen der Satzung über die Geschäftsführung und Rechnungslegung (§§ 23 - 28) Aufnahme zu finden.

VI.  
Die Mitgliederversammlung

§ 16

Die Mitgliederversammlung des Vereins versammeln sich zu ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen. Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Präsident, bei seiner Verhinderung sein erster bzw. zweiter Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wird der Vorsitz in der Versammlung von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden ordentlichen Mitglied geführt.

Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erlässt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter durch Einladungsschreiben. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Ist beabsichtigt, Einladungen zu weiteren Mitgliederversammlungen des Jahres durch die Presse vorzunehmen, soll dies in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres unter Benennung der in Frage kommenden Tageszeitung bekannt gegeben werden. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung, der Einladung und dem Tage der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens acht Tagen liegen, die in dringenden Fällen vom Vorstand verkürzt werden kann.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres in Dortmund statt, in ihr sind der Geschäftsbericht und der Jahresabschluss, der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers und die Stellungnahme des Finanzausschusses (§ 23) vorzulegen.

Sie hat über die Vorlagen und über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen. In ihr sind ferner etwa notwendige Wahlen vorzunehmen (§§ 8, 11). Anträge von ordentlichen Mitgliedern werden nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung - von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern unterstützt - schriftlich eingereicht sind. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls er dieses im Interesse des Vereins für notwendig hält. Er ist zu deren Einberufung innerhalb 20 Tagen verpflichtet, wenn beim Vorstand ein von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern Unterzeichneter Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt wird. In dem Antrag muss der Gegenstand der gewünschten Beschlussfassung enthalten sein. Der Vorstand muss ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls er dieses im Interesse des Vereins für notwendig hält. Er ist zu deren Einberufung innerhalb 20 Tagen verpflichtet, wenn beim Vorstand ein von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern Unterzeichneter Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt wird. In dem Antrag muss der Gegenstand der gewünschten Beschlussfassung enthalten sein. Der Vorstand muss ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein solcher Beschluss kann in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ohne vorherige schriftliche Ankündigung gefasst werden.

#### § 17

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfähigkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Sind in der außerordentlichen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen, so ist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. In der Einladung muss hierauf besonders hingewiesen werden.

#### § 18

Die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung keine anderen Bestimmungen enthält, durch absolute Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschließt die Mitgliederversammlung gegen die Stimme des Vorsitzenden, so hat der Vorsitzende das Recht, die Ausführung auszusetzen und innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der Sache zu beschäftigen.

## § 19

Beschlüsse über Abänderung der Satzung oder über den Widerruf der Wahl des Vorstandes (§ 8) erfordern mindestens zwei Drittel der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder.

## § 20

Die Beschlussfassung erfolgt, sofern sie nicht einstimmig durch Zuruf geschieht, durch Handheben. Wahlen erfolgen, soweit sie nicht durch Zuruf geschehen, durch Stimmzettel. Unbeschriebene oder durch die Versammlung für ungültig erklärte Stimmzettel gelten als nicht abgegeben. Das Ergebnis der Abstimmung wird durch Stimmzähler festgestellt, die durch den Vorsitzenden bestimmt werden.

Über die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen wird eine Verhandlungs-Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und von zwei in ihr anwesenden ordentlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

## D.

### Verwaltung, Geschäftsführung und Rechnungslegung

## § 21

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 22

Die Tätigkeit des Vorstandes, des Ehrenpräsidenten sowie der Mitglieder des Beirates und der Vereinsausschüsse ist eine ehrenamtliche. Nur tatsächlich entstandene Auslagen werden rückvergütet. Übt ein Vorstandmitglied zudem die Tätigkeiten eines Geschäftsführers im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages (§ 15) oder gegen Honorar aus, so kann dafür auf der Grundlage eines Vorstandbeschlusses eine angemessene Vergütung vereinbart werden.

## § 23

Die im Auftrage des Vorstandes wahrzunehmende und von ihm dauernd zu beobachtende Geschäftsführung hat nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen. Für jedes neue Geschäftsjahr ist dem Vorstand spätestens am Ende des ablaufenden Geschäftsjahres ein Haushaltsplan aufzustellen. Die Ausgabensätze dürfen ohne Zustimmung des Finanzausschusses nicht überschritten werden. Die Geschäftsbücher sind nach kaufmännischer Übung einzurichten und zu führen. Für Aufstellung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches maßgebend. Der Jahresbericht sowie die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sind von dem Geschäftsführer alljährlich, spätestens bis zum 1. März aufzustellen. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass die Rechnungslegung durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer nachzuprüfen ist. Die Rechnungslegung ist vollständig oder teilweise nachzuprüfen, wenn dies durch Gesetz oder behördliche Anordnung verlangt wird. Der mit der Stellungnahme des Finanzausschusses dem Vorstand vorgelegte Bericht des Wirtschaftsprüfers ist im Beirat zur Besprechung zu stellen und der Mitgliederversammlung zwecks Entlastung vorzulegen.

## § 24

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

## § 25

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.

## § 26

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 27

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Beirats und der Vereinsausschüsse hat der Geschäftsführer Verhandlungsniederschriften zu machen, die zwecks Richtigkeitsbescheinigung von ihm und dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterschreiben sind.

## § 28

Urkunde, die für den Verein verbindlich sein sollen, müssen neben dem Namen des Vereins (§ 2) die Unterschrift des Präsidenten und eines seiner Stellvertreter (§ 10) tragen. Den laufenden Schriftwechsel zeichnet der Geschäftsführer.

## E.

### Auflösung des Vereins

## § 29

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung; sie erfordert mindestens drei Viertel der Stimmen aller anwesenden ordentlichen Mitglieder. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 17.

## § 30

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dortmund mit der Maßgabe, dass der Rat der Stadt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen der Förderung der deutschen Pferdezucht und des Sports unter möglichster Berücksichtigung örtlicher Belange zu verwenden hat.

F.  
Schlussbestimmung

§ 31

Die bisherigen Satzungen treten hiermit außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 7.10.2014 in den §§ 22 und 23 geändert. Die Satzung gibt den aktuellen Stand wieder.